

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt
Zirndorf (Entwässerungssatzung – EWS –)

Vom 31.01.2025

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608), erlässt die Stadt Zirndorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Zirndorf (Entwässerungssatzung – EWS –) vom 25.10.2012 (Zirndorfer Lokalanzeiger v. 23.11.2012, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird in Satz 1 der Begriffsbestimmung „Abwasser“ das in Klammern gesetzte Wort „(Schmutzwasser)“ nach den Worten „oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt“ durch das in Klammern gesetzte Wort „(Niederschlagswasser)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Nr. 2 wird nach den Worten „Sulfid (S)“ die Zahl „10“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
3. § 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen.“
4. Der bisherige § 21 mit der Überschrift „Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsgeld“ wird § 22.
5. § 22 wird § 23.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. März 2025 in Kraft.

Zirndorf, 31.01.2025

Stadt Zirndorf


Thomas Zwingel
Erster Bürgermeister

